

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## \* für Lagerverträge siehe Anhang unten

### 1. Offerten / Vertragsabschluss mit Mérillat SA

Der Vertrag kommt durch Annahme der telefonischen, schriftlichen oder E-Mail-Bestellung durch den Verkäufer zustande.

**2. Preis und Zahlungsbedingungen** Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inklusive MWST, aller Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport-, Umschlags- und Versicherungskosten. Jede Veränderung der Warenpreise, hervorgerufen durch die Erhöhung der Zoll-, Fiskal- sowie sonstiger öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art, welche zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung der Ware an den Käufer eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.

**3. Rücktritt vom Vertrag** Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer berechtigt Mérillat SA zu Schadenersatz: Sofern der Tagespreis bei der Annahme tiefer als der bestätigte Kaufpreis ist, wird dem Käufer die Differenz zwischen dem bestätigten Kaufpreis und dem aktuellen Tagespreis zuzüglich einer Umtrebsentschädigung im Betrage von CHF 40.00 zuzügl. MWST in Rechnung gestellt. Ist der aktuelle Tagespreis höher als der bestätigte Kaufpreis, wird nur die Umtrebsentschädigung in Rechnung gestellt. Lieferverzug allein berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatz.

**4. Beanstandungen** Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei dem Verkäufer schriftlich angebracht werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Anzeige eingehen, so gilt die Ware als akzeptiert.

**5. Minderungen / Nachlieferungen** Sollte die ausgelieferte Menge aus Platzgründen um mehr als 10 Prozent oder 1000 Liter unter der Bestellmenge liegen, ist Mérillat SA berechtigt, den Verkaufspreis der entsprechenden Mengenkategorie für die gesamte Liefermenge anzuwenden. Liegt die Liefermenge von Mérillat SA um mehr als 10 Prozent und mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge, so kann der Käufer innerhalb acht Tagen eine Nachlieferung am gleichen Ort ohne zusätzliche Kosten verlangen.

**6. Fakturierung** Die Fakturierung erfolgt aufgrund von der im Moment der Lieferung am Messapparat festgestellten Menge in Liter kompensiert bei 15 °C.

**7. Zahlungsverzug** Zahlungen haben innerhalb der Zahlungsfrist gemäss Rechnung ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen und gegebenenfalls ein Verzugsschaden geltend gemacht. Bei Verzug wird ein Verzugszins nach legalem Zinsfuss verrechnet.

**8. Eigentumsvorbehalt** Die von Mérillat SA gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Mérillat SA. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Falle, freien Zugang zur Ware zu gewähren und verzichtet ausdrücklich auf jegliche Art von Widerspruch.

**9. Höhere Gewalt / Lieferverhinderungen / Haftung** Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung sowie jeglicher Entschädigungs- und Nachlieferpflicht. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich Kriege, Streiks, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Betriebsstörung. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Zeitpunkt muss der Käufer Mérillat SA in Verzug setzen und eine verhältnismässige Nachlieferfrist gewähren.

**10. Heizöl und Dieselöl** Der Verkauf von Heizöl erfolgt gegen eine bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern zu hinterlegende Verwendungsverpflichtung (Art. 20 Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996). Gemäss Art. 24 Mineralölsteuerverordnung darf Heizöl nur zu Feuerungszwecken, andere Waren nur zum in der Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck verwendet werden. Zu widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

**11. Gerichtsstand** Der Gerichtsstand ist Malleray und das Rechtsverhältnis zwischen Mérillat SA und dem Käufer untersteht Schweizerischem Recht.

## Ergänzung zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verträge zur Lagerung von Heizöl

**1. Preis** Dem Verkaufspreis im Lagervertrag liegt der Warenpreis am Tag des Vertragsabschlusses für das gewählte Mineralöl zugrunde sowie die Gebühren für Mineralöle, MWST, Schwerverkehrsabgabe, Beitrag an Carbura und weitere öffentliche Gebühren jeglicher Art. Schwankungen des Marktpreises nach dem Vertragsabschluss haben keinen Einfluss auf den Verkaufspreis.

Allfällige Erhöhungen und Einführungen von neuen Steuersätzen, Ausgleichssteuern oder jeglicher weiteren öffentlichen Beiträge, die im Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers (oder, bei Senkungen beziehungsweise Abschaffung von Steuern, werden dem Käufer gutgeschrieben). Zusatzkosten für Änderungen der Heizölqualität infolge von Verschärfungen der Umweltbestimmungen oder Anpassungen an neue Verbrennungstechniken gehen zu Lasten des Käufers.

**2. Lieferung** Die Lieferung erfolgt nach Wahl des Verkäufers innerhalb des beim Vertragsabschluss vereinbarten Zeitfensters. Allgemein kann der Verkäufer für allfälligen Lieferverzug, der durch äussere Faktoren auf welche der Verkäufer keinen Einfluss hat bedingt ist, nicht haftbar gemacht werden. Die Anzahl Entladevorgänge wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Zusätzliche Kosten, die wegen zusätzlichen, beim Abschluss des Kaufvertrags unbekannten Entladevorgängen oder ungewohnten Schwierigkeiten anfallen, können im Nachhinein in Rechnung gestellt werden.

Aus organisatorischen Gründen ist uns das Lieferdatum spätestens drei Werkstage vorab mitzuteilen. Kürzere Lieferfristen sind gegen einen Zuschlag von CHF 50.00 möglich.

**3. Lieferverzug** Ist der Käufer nicht in der Lage die bestellte Menge innerhalb von den vereinbarten Fristen entgegenzunehmen, so ist der Verkäufer berechtigt frühestens nach fünf Werktagen die Ware zu lagern und die zusätzliche Lagerung in Rechnung zu stellen, die Lieferung aufzuschieben oder die Bestellung zu annullieren. Die daraus entstehenden möglichen Lagerkosten, Zinsen, Umtreibe usw. belaufen sich für Brennstoffe auf 1.- Schweizer Franken pro 100 Liter und pro angebrochenem Monat. Diese Kosten werden dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis belastet.

Die jeweils verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsverbindungen ist die geltende Originalfassung auf Französisch.